**Gemeindeamt Aistersheim**
Politischer Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich
A-4676 Aistersheim 5
***Telefon** 07734/2855-12 // **Telefax** 07734/2855-33*
***E-Mail:** gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at*
***www.**aistersheim.at*

Aistersheim, am ***11. Dezember 2020***

Bankstelle Aistersheim der Raiffeisenbank Region Grieskirchen,
**BIC:** RZOOAT2L736, **IBAN:** AT06 3473 6000 0151 0262
DVR: 0067792
UID-Nummer: ATU23418709
Bearbeiter: **Irmgard Pointner, AL**

Zl.: 2630/2020

# BENÜTZUNGSORDNUNG

## für die Mehrzweckhalle (Schulsporthalle) der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Aistersheim hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 folgende Benützungsordnung für die Mehrzweckhalle (Schulsporthalle) der Gemeinde Aistersheim beschlossen:

## A: ART UND ZEIT DER BENÜTZUNG

1. Die Benützung der Schulsporthalle und der dazu gehörenden Nebenräume ist ortsansässigen Vereinen nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur zu der von ihm festgesetzten Zeit gestattet. Die Benützungsbewilligung erstreckt sich nur auf den Turnsaalbereich samt den dazugehörigen Nebenräumen (Geräteraum, Garderoben, Duschen). Durch die außerschulische Nutzung der Turnhalle darf der Schul-(Turn-)betrieb nicht gestört werden.
2. Im Rahmen dieser Benützungsordnung ist der Bürgermeister berechtigt, im Interesse eines reibungslosen Turnbetriebes und der Schonung von Gebäude und Einrichtungen auch weitere und zusätzliche, über den Rahmen dieser Benützungsordnung hinaus gehende, Vorschreibungen zu machen.
3. Um die Benützungsbewilligung ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag (bzw. vor Beginn der Turnsaison od. sonstiger regelmäßiger Benützungen) schriftlich beim Gemeindeamt Aistersheim unter Anführung aller näheren Einzelheiten *(Veranstaltungstag/e, Veranstaltungsart, Zeitdauer, Benützungsumfang, benötigte Ausstattung und dergleichen mehr)* anzusuchen. Der Veranstalter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, sämtliche Vorschriften der Benützungsordnung sowie die Anweisungen des Bürgermeisters einzuhalten bzw. zu beachten.

   Der Turnbetrieb (bzw. die Veranstaltung) ist mit der Schulleitung sowie mit der Gemeinde Aistersheim abzustimmen, wobei der Turnbetrieb bzw. Schulveranstaltungen Vorrang gegenüber schulfremden Veranstaltungen haben. Gleichzeitig ist auch ein für die Einhaltung der Bewilligungsauflagen zuständiger Vereinsverantwortlicher namhaft zu machen.
4. Die festgesetzten Benützungszeiten für wiederkehrende Benützung zur sportlichen Betätigung von Vereinen sind in einem Zeitplan festzuhalten, der im Vorraum des Turnsaalgebäudes dauernd ersichtlich ist und von den Benützern genau eingehalten werden muss. Außerhalb der festgelegten

Benützungszeiten ist ein Aufenthalt schulfremder Personen im Turnsaalgebäude nicht gestattet.

5. Bei nicht-sportlichen Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, schulische Veranstaltungen und dergleichen) entfallen in der Zeit dieser Veranstaltung sowie in der Zeit, die für deren Vorbereitung und für das in die Veranstaltung anschließende Wiederherstellen der alten Ordnung notwendig ist, die wiederkehrenden Benützungszeiten ersatzlos. Die Veranstalter der wiederkehrenden Benützungen sind in solchen Fällen zu verständigen und das Einvernehmen ist herzustellen.
6. Für den Turn-(Trainings-)betrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der für einen geregelten Ablauf des Turnbetriebs bzw. der Veranstaltung und die Einhaltung der Benützungs- und Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat und für die Einhaltung der Benützungsbedingungen haftet.
7. Die an diese Benützungsordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossene Hausordnung ist ausnahmslos und umfassend von allen Benützern der Schulsporthalle einzuhalten.
8. Mit der Übernahme des Schlüssels wird die gegenständliche Benützungs- und Gebührenordnung akzeptiert.

## B: DAUER DER BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

1. Die Benützungsbewilligung für ortsansässige Vereine für wiederkehrende Benützungen (Turn- und Sportbetrieb, Proben udgl.) wird jeweils für max. ein Jahr oder eine Saison (z.B. Turnsaison) erteilt.
2. Die Bewilligung für Einzelveranstaltungen darf sich jeweils nur auf den einzelnen Veranstaltungstermin erstrecken.
3. Aus wichtigen Gründen kann der Bürgermeister die erteilte Benützungsbewilligung jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben.
4. Für nichtsportliche Veranstaltungen ist auch von Inhabern einer wiederkehrenden Benützungsbewilligung um eine Bewilligung nach Punkt A. 1. anzusuchen.

## C: SCHLÜSSELÜBERGABE

Der Verantwortliche jenes Vereines/jener Gruppe/jenes Veranstalters, welchem eine Bewilligung zur Benützung der Schulsporthalle bzw. Mehrzweckhalle erteilt wird, erhält während der Dauer der Bewilligung, gegen **Kaution in Höhe von € 50,00,** einen Schlüssel für die Mehrzweckhalle welcher persönlich am Gemeindeamt Aistersheim abzuholen ist.

Dieser ist für die ordentliche Verwahrung des Schlüssels und dessen befugte aber auch unbefugte Verwendung persönlich haftbar.

Es ist nicht gestattet, Nachschlüssel des erhaltenen Schlüssels anfertigen zu lassen. Die leihweise Überlassung des Schlüssels an andere Personen oder Gruppen ist nicht zulässig.

Der Schlüssel ist vom Veranstalter nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten nach einer Veranstaltung bzw. nach Ende einer Turn- oder Probesaison beim Gemeindeamt Aistersheim gegen Rückerstattung der Kaution wieder abzugeben. Zu Beginn der nächsten Veranstaltung bzw. Saison ist der

Schlüssel erneut vom Verantwortlichen des Vereins/der Gruppe beim Gemeindeamt abzuholen.

Bei Verlust werden die Schlüssel auf Kosten des Veranstalters nachgemacht.

## D: HAFTUNG

1. Durch die erteilte Benützungsbewilligung wird von der Gemeinde keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden übernommen.
2. Die Benützungsorganisation haftet für alle Beschädigungen am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen, Geräten und Turnutensilien, die während der Benützungszeit entstehen und von den Teilnehmern des Turnbetriebes oder an den Veranstaltungen verursacht werden, zur Gänze. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Leiter der Volksschule und dem Gemeindeamt zu melden.

## E: SCHUL- UND SPORTFREMDE VERANSTALTUNGEN

1. Bei Benützung der Turnhalle (Mehrzweckhalle) für andere als sportliche Zwecke ist grundsätzlich der vorhandene **Bodenschutzbelag** zu verwenden.
2. Das Auflegen des Bodenbelages, die Aufstellung der Tische und Stühle sowie deren Entfernung hat unter Anwesenheit des Schul-(Gemeinde-)wartes oder einer von diesem beauftragten Aufsichtsperson zu erfolgen. Der Bodenbelag ist nach der Veranstaltung nur nach vorheriger Absaugung wieder zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Verschmutzte Belagsfelder sind gesondert einer fachgerechten Reinigung zuzuführen und dem Schul-(Gemeinde-)wart zu melden.
3. Es ist nicht gestattet, an der Einrichtung und Ausstattung der Räume Veränderungen vorzunehmen, noch Nägel, Schrauben oder Haken und dergleichen anzubringen oder die Wände zu bemalen. Die Anbringung von Werbeträgern und Dekorationen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen nur schwer entflammbare Dekorationen verwendet werden.
   Die Fluchtwege müssen ungehindert benützbar sein. Notausgänge, Notbeleuchtungen und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.
4. Die für die Veranstaltung verwendeten Räume sind nach einer Veranstaltung vom Veranstalter besenrein zu übergeben, die Durchführung der Endreinigung erfolgt durch eine Reinigungskraft der Gemeinde. Die besenreine Übergabe beinhaltet auch die vorherige Entsorgung des bei der Veranstaltung entstandenen Mülls.
5. Die Abwicklung von Veranstaltungen hinsichtlich des Kartenverkaufes, des Absperr-, Kassen-, Garderoben- und Ordnungsdienstes obliegt allein dem Veranstalter. Bei den Veranstaltungen sind alle bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen Auflagen zu beachten und einzuhalten. Die Überlassung der angeführten Gebäudeteile für Veranstaltungen durch die Gemeinde enthebt die Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen (z.B. Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbekonzession, usw.).

6. Der Fassungsraum des Turnsaales wird mit 250 Personen beschränkt. Eine größere Anzahl von Personen darf nicht eingelassen werden. Für etwaige Unfälle oder sonstige Folgen durch Mehreinlass haftet der Veranstalter.
7. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

## F: BENÜTZUNGSKOSTEN

### a) Turn- und Sportbetrieb:

Für Sport-, Turn- und Trainingsstunden durch **ortsansässige Vereine** *(wobei von den aktiven Mitgliedern des Vereines* ***mind. 75 % ortsansässig*** *sein müssen)*:

| | |
|---|---|
| Erwachsene pro Turnsaison (ca. halbes Jahr) | **€ 20,00** |
| Kinder und Jugendliche *(bis 18 Jahren) …… ……..* | ***kostenlos*** |

Für auswärtige Vereine/Veranstalter/Benützer
werden pro Einheit (1 Einheit = 1 Stunde) verrechnet:

| | |
|---|---|
| **1.** Einheit | € 20,00 |
| jede weitere Einheit | € 10,00 |
| maximal jedoch | € 50,00 |

### b) Außersportliche Veranstaltungen:

Für Veranstaltungen von Firmen, Vereinen, sonstige Veranstalter udgl. insbesondere Veranstaltungen mit Erwerbs-(Gewinn-)absicht ….**€ 150,00**

Für Veranstaltungen örtlicher Vereine mit kulturellem oder Volksbildnerischem Charakter insbesondere Konzerte der Musikkapelle, Aufführungen Kinderchor, schulische Veranstaltungen od. Ähnliches ….***kostenlos***
Für Veranstaltungen auswärtiger Vereine mit regelmäßiger Nutzung der Räumlichkeiten:

| | |
|---|---|
| **1.** Einheit | € 20,00 |
| jede weitere Einheit | € 10,00 |
| maximal jedoch | € 50,00 |

c) In den Entgelten sind alle Leistungen der Gemeinde, einschließlich der Hallenaufsicht und Reinigung nach dem Turnbetrieb sowie Strom- und Heizkosten enthalten.

d) Das Entgelt für die Sport- und Trainingsstunden der UNION Aistersheim ist pro Turnsaison jeweils mit Ende der Saison (meist Ende März) eines Jahres fällig. Hierbei ist der Gemeinde eine namentliche Liste der am Turnbetrieb teilgenommenen Turnerinnen und Turner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vorzulegen. Die Benützungskosten für alle sonstigen Veranstaltungen und Benützungen sind jeweils innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bzw. nach Benützungsende an die Gemeinde Aistersheim zu entrichten.

## G: SONSTIGES

Über Ansuchen um Benützung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle bzw. Schulsporthalle, die in dieser Benützungsordnung keine Regelung finden, entscheidet der Bürgermeister. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in

Zweifelsfällen auch über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Benützungsordnung bzw. eine eventuelle Korrektur derselben.

Es ist von allen Benützern auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten. Das betrifft den Verbrauch von Strom (Beleuchtung etc.), Heizung und Wasser (insbesondere Warmwasser).

Vom jeweils Verantwortlichen ist darauf zu achten, dass nach Ende jeder Veranstaltung bzw. Benützung sämtliche Beleuchtungen (Licht) ausgeschaltet werden, dass gegebenenfalls sämtliche Duschen und Wasserhähne zugedreht sind und dass die Räumlichkeiten und das Gebäude versperrt werden.

Durch diese Benützungsordnung werden privatrechtliche Regelungen und Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## F: WIRKSAMKEIT

Diese Benützungsordnung tritt **mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 01.07.2010 beschlossene Benützungsordnung außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Gemeinde Aistersheim Bezirk Grieskirchen Oberösterreich Pol.

*(Rudolf Riener)*